

Soziale Leistungen

Rathausplatz 1
30926 Seelze
Telefon: 0 51 37 / 8 28 - 0
Telefax: 0 51 37 / 8 28 - 3 99
Bürgertelefon: 0 51 37 / 8 28 - 1 11

www.seelze.de
soziale-leistungen@stadt-seelze.de

Leistungen nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

- Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen -

Sehr geehrte Dame, Sehr geehrter Herr.

Sie möchten für sich oder eine dritte Person Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen beantragen.

Dies sind üblicherweise

- Pflegegeld (soweit keine Ansprüche ggü. einer Pflegeversicherung bestehen)
- Leistungen für eine häusliche Pflegehilfe (Pflegedienst), ggf. aufstockend zu den Leistungen der Pflegeversicherung)
- Pflegehilfsmittel (soweit keine Ansprüche ggü. einer Pflegeversicherung bestehen)

Soweit Sie jedoch Leistungen für (bauliche) Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes begehren (z.B. behindertengerechter Badumbau) beachten Sie bitte das gesonderte „Informationsschreiben HzP bauliche Maßnahmen“, welches Sie auf Webseite der Stadt Seelze unter dem Stichwort „Hilfe zur Pflege“ finden können.

Für die persönliche Bedarfsfeststellung werden in der Regel zunächst die folgenden Unterlagen benötigt:

- a) Formular „Ärztlicher Kurzbericht“
- b) ggf. weitere ärztliche Berichte oder Atteste die den geltend gemachten Hilfe bzw. Pflegebedarf untermauern.
- c) Gutachten des Medizinischen Dienst Niedersachsen (MD) – natürlich nur, soweit auch grundsätzlich Ansprüche ggü. einer Pflegeversicherung bestehen)
- d) ggf. Formular „Einverständniserklärung – Auskunftsermächtigung für Kranken-/Pflegeversicherung“ da eine direkte Kontaktaufnahme mit der KV/PV bei Unklarheiten das Verfahren ggf. beschleunigen könnte.
- e) Soweit Leistungen für die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes begehrt werden, wird außerdem ein Kostenvorschlag der geplanten (monatlichen) Einsätze benötigt.

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Hannover: IBAN DE26 2505 0180 0011 0000 15, BIC SPKHDE2H
Hannoversche Volksbank eG: IBAN DE50 2519 0001 0723 9386 00, BIC VOHADE2H

Da eine evtl. Kostenübernahme im Rahmen der Sozialhilfe erfolgt, hat des Weiteren eine umfassende Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse stattzufinden. Es erhält nämlich gem. § 2 SGB XII derjenige keine Sozialhilfe, wer sich vor allem durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Um dies entsprechend prüfen zu können, werden hier im Regelfall zunächst folgende Unterlagen bzw. Angaben benötigt:

- 1) Grundantrag (Mantelbogen) „Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII“
- 2) Formular „Ergänzende Fragen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen“
- 3) Formular „Merkblatt zur Sozialhilfe“
- 4) Formular „Zusatzfragebogen – Rentenansprüche“
- 5) Formular „Vermögenserklärung“
- 6) Formular „Erklärung über den Besitz und die Haltung eines KFZ“
- 7) ggf. Betreuerausweis oder Vollmacht (ein einfaches Vollmachtsformular ist in den Antragsunterlagen beigelegt)
- 8) ggf. Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, soweit eine Schwerbehinderung vorliegt.
- 9) Bitte legen Sie für sämtliche bestehenden Konten die kompletten Kontoauszüge in Kopie für einen Zeitraum von grundsätzlich 6 Monaten vor Antragstellung bzw. möglichem Leistungsbeginn vor. Soweit bisher jedoch Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) oder SGB XII (z.B. Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen) bezogen wurden, ist i.d.R. ein Zeitraum von 1 Monat ausreichend. Bei Vorlage von Originalen erhalten Sie diese nach Fertigung entsprechender Kopien zurück. Soweit Ihnen die Auszüge nicht (alle) vorliegen, wird zunächst um Rücksprache gebeten. Bitte fordern Sie (zunächst) keine Zweitausfertigungen von der Bank an, da dies mit erheblichen Kosten verbunden sein kann, die aber i.d.R. von hier weder übernommen noch berücksichtigt werden können.
- 10) Bitte teilen Sie mit, ob weitere Vermögenswerte (z.B. Sparbücher, Aktiendepots, Lebensversicherungen, Sterbegeldversicherung, Bausparverträge) vorhanden sind, und weisen den Guthabenstand, bzw. die letzten Bewegungen (z.B. bei Sparbüchern) auf geeignete Art und Weise nach. Bei Lebens- bzw. Sterbegeldversicherungen wird außerdem auch eine Bescheinigung über den aktuellen Rückkaufswert benötigt. Hierfür können Sie auch das Formular „Bescheinigung zur Kapitalversicherung (Sterbegeld)“ nutzen, welches Sie in den Antragsunterlagen finden können.
- 11) Soweit weitere Belastungen/Zahlungsverpflichtungen geltend gemacht werden, sind die Angaben auf geeignete Art und Weise zu belegen. Bei Versicherungen legen Sie bitte die letzten Beitragsabrechnungen sowie ggf. Kopien der Versicherungsscheine bei.
- 12) Soweit Einkünfte aus Hausbesitz und/oder Eigentumswohnung/en bestehen, wird um kurzfristige Mitteilung gebeten, da in diesem Fall weitere Angaben über einen zusätzlichen Fragebogen erforderlich sind.
- 13) Soweit Wohngeld bezogen wird, reichen Sie bitte den letzten Bewilligungsbescheid ein.

- 14) Für die Prüfung evtl. vorrangiger Unterhaltsansprüche füllen Sie bitte das beige-fügte Formular „Fragebogen – Unterhaltspflichtige“ aus, oder machen die erforderlichen Daten im Grundantragsformular (Mantelbogen).
Hinweis: Unterhaltsansprüche gegenüber volljährigen Kindern bzw. Eltern werden von der Region Hannover nur verfolgt, wenn das Jahreseinkommen mehr als 100.000 € brutto beträgt.

Soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen werden (Bürgergeld nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII), werden die folgenden Unterlagen/Angaben (Nr. 15 - 17) nicht benötigt. Bei Bezug von SGB II-Leistungen reichen Sie jedoch bitte den aktuellen Bewilligungsbescheid in Kopie ein.

- 15) Mietvertrag
- 16) Mietbescheinigung oder anderer geeigneter Nachweis über die aktuelle Höhe der Unterkunftskosten sowie deren Zusammensetzung.
- 17) Jeweils letzte Abrechnung sämtlicher Betriebs- bzw. Nebenkosten (außer Strom):
17.a.) Betriebs- bzw. Nebenkostenabrechnung der Unterkunft
17.b.) Jahresabrechnung Heizkosten

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der beantragten Leistung/en auch das Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehepartners oder Lebenspartners zu berücksichtigen ist und somit auch hier ggf. entsprechende Nachweise (Kontoauszüge etc.) vorzulegen sind. Gleiches gilt bei einer ehe- bzw. lebenspartnerschaftsähnlichen Lebensgemeinschaft.

Bitte beachten Sie außerdem, dass der Vermögensfreibetrag im Regelfall 10.000 € für einen Alleinstehenden und 20.000 € für ein Ehepaar (auch bei ehe- bzw. lebenspartnerschaftsähnlicher Lebensgemeinschaft) beträgt. Sofern also z.B. Sparguthaben über diesen Betrag vorhanden ist, wird ein Eintreten der Sozialhilfe voraussichtlich (zunächst) nicht möglich sein.

Bitte reichen Sie die Antragsunterlagen bei dem zuständigen Sachbearbeiter der Stadt Seelze ein. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Webseite der Stadt Seelze unter dem Stichwort „Hilfe zur Pflege“. Dort können Sie auch alle notwendigen Antragsunterlagen als PDF sowie eine übersichtliche „Checkliste“ der benötigten Unterlagen/Angaben herunterladen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team „Hilfe zur Pflege“